Vereinbarung über die Geltendmachung des Aufschlages gemäß § 275c Absatz 3 SGB V im Wege elektronischer Datenübertragung (AUF-VB) vom 14.03.2023

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

#### Präambel

Mit dem Gesetz zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung

(Krankenhauspflegeentlastungsgesetz - KHPflEG) vom 20.12.2022 wurde ein Satz 4 in § 275c Absatz 3 SGB V ergänzt, wonach der Aufschlag gemäß § 275c Absatz 3 SGB V im Wege der elektronischen Datenübertragung geltend zu machen ist. Gleichzeitig wurde durch Änderung des § 275c Absatz 5 Satz 1 SGB V die Ausgestaltung der Geltendmachung des Aufschlages als Verwaltungsakt aufgehoben.

Der GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (Vertragsparteien) haben das Nähere zur Geltendmachung des Aufschlages im Weg der elektronischen Datenübertragung zu vereinbaren. Die Vertragsparteien kommen diesem gesetzlichen Auftrag mit der vorliegenden Vereinbarung nach.

Die elektronische Abwicklung von Fällen, in denen bereits vor dem 29.12.2022 eine leistungsrechtliche Entscheidung getroffen wurde, soll gestuft abgearbeitet werden, um die organisatorische Umsetzung nicht auf ein Umstellungsdatum zu fokussieren.

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Gemäß § 275c Absatz 3 SGB V haben Krankenhäuser neben der Rückzahlung der Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem geminderten Abrechnungsbetrag einen Aufschlag an die Krankenkasse zu zahlen. <sup>2</sup>Diese Vereinbarung gilt für die elektronische Geltendmachung von Aufschlägen, die ab dem 29.12.2022 von der Krankenkasse gegenüber dem Krankenhaus geltend gemacht werden. <sup>3</sup>Eine Geltendmachung von Aufschlägen für Fälle, in denen bereits vor dem 29.12.2022 eine leistungsrechtliche Entscheidung getroffen wurde, soll gestuft erfolgen. <sup>4</sup>In den Fällen des Satzes 3 sollen Krankenkassen, beginnend ab dem 01.07.2023, diese in vier gleichen Stufen geltend machen; die Geltendmachung von fortlaufenden Fällen bleibt hiervon unberührt. <sup>5</sup>Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten nicht für vor dem 29.12.2022 durch einen Verwaltungsakt geltend gemachte Aufschläge.

#### § 2 Umsetzung der Geltendmachung

- (1) ¹Die Krankenkasse teilt dem Krankenhaus den sich aus den Regelungen des § 275c Absatz 3 SGB V ergebenden Aufschlag mit. ²Dem Krankenhaus wird dabei der ursprüngliche Abrechnungsbetrag, der geminderte Abrechnungsbetrag, die Aufschlagsquote, der Differenzbetrag sowie der Aufschlagsbetrag mitgeteilt. ³Dies kann gemeinsam mit der leistungsrechtlichen Entscheidung der Krankenkasse erfolgen, jedoch auch zu einem späteren Zeitpunkt.
- (2) Krankenhaus und Krankenkasse können sich bei Bedarf über Einwände gegen Grund oder Höhe des Aufschlags bzw. diesbezügliche Stellungnahmen im Rahmen der Kommunikation nach § 301 Absatz 1 SGB V austauschen.

(3) Bereits geltend gemachte Aufschläge werden durch die Krankenkasse endgültig angepasst, falls entsprechender Anpassungsbedarf gegeben ist, z.B. infolge eines rechtskräftigen Gerichtsurteils oder im Falle einer Einigung zu der dem Aufschlag zugrundeliegenden leistungsrechtlichen Entscheidung.

### § 3 Elektronische Übermittlung

<sup>1</sup>Die technische Umsetzung der Datenübermittlung der in dieser Vereinbarung geregelten Mitteilungen wird in der Vereinbarung zum Datenaustausch nach § 301 Absatz 3 SGB V geregelt. <sup>2</sup>Eine elektronische Datenübermittlung erfolgt ab dem 01.07.2023.

# § 4 Salvatorische Klausel

<sup>1</sup>Sollten einzelne Klauseln oder eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. <sup>2</sup>Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

### § 5 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) <sup>1</sup>Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 29.12.2022 in Kraft. <sup>2</sup>Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verhandlungen über eine Neuvereinbarung unverzüglich nach erfolgter Kündigung aufzunehmen.

GKV-Spit	zenverban	d, Berlin			
	·				
Deutsche	Krankenh	ausgesell	lschaft, Be	rlin	